

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2018

Nr. 38

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

208

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27. November 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313 ff.), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Juli 2017 (GBl. S. 328), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2)** Sind für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3)** Sind für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1)** Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2)** Sind für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)
- beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

(3) Sind für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**
- beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

Sind für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte (ECTS) und falls vorhanden Diploma Supplement,
2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. eine schriftliche Erklärung der/des Bewerbers/Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
4. ein Nachweis über insgesamt sechs Wochen Betriebspraktikum/Berufserfahrung mit Bezug zu einer zur Beruflichen Fachrichtung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 korrespondierenden Ingenieurwissenschaft oder sechs Wochen Berufstätigkeit mit Bezug zur Beruflichen Fachrichtung,
5. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des § 9,
6. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1)** Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2)** Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Inhaberin/ des Inhabers der Professur für Berufspädagogik statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3)** Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1)** Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure sind:
 1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem Studiengang mit ingenieurwissenschaftlichem Profil und Bezug zu einer der Beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik oder Metalltechnik gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) in der jeweils gültigen Fassung an einer Universität, Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
 2. notwendige durch den Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss gemäß Nr. 1 vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen
 - a) in den Bildungswissenschaften (Schwerpunkt Berufspädagogik) im Umfang von 10 Leistungspunkten, wobei sich die Vorleistungen auf den Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erstrecken;
 - b) in einer zur Beruflichen Fachrichtung gemäß Nr. 1 korrespondierenden Ingenieurwissenschaft im Umfang von 140 Leistungspunkten,
 - c) im zweiten Unterrichtsfach im Umfang von 33 Leistungspunkten. Dabei sind folgende fachspezifischen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen zu berücksichtigen:
 - Mathematik: Lineare Algebra mindestens 6 LP, Analysis mindestens 15 LP, Numerik mindestens 6 LP

- Physik: die Themen Mechanik und Wärme im Umfang von 10 LP, die Themen Elektrodynamik und Optik im Umfang von 10 LP, Praktika zur Klassischen Physik im Umfang von 5 LP, Praktika zur Anwendung physikalischer Versuche in pädagogischen Situationen im Umfang von 8 LP
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde: Politikwissenschaften mindestens 12 LP, Geschichtswissenschaften mindestens 10 LP
- Sport
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre.

Fehlen bis zu 43 Leistungspunkte der geforderten Mindestkenntnisse, kann eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass die/der Bewerber/in die fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Anmeldung für die Abschlussarbeit nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangs- und Auswahlkommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

3. dass im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
 4. insgesamt sechs Wochen Betriebspraktikum/Berufserfahrung mit Bezug zu einer zur Beruflichen Fachrichtung korrespondierenden Ingenieurwissenschaft oder sechs Wochen Berufstätigkeit mit Bezug zur Beruflichen Fachrichtung,
 5. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerbern/Bewerberinnen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 10 Punkte) und der bisher erbrachten Studienleis-

tungen (max. 40 Punkte) (§ 7) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 40 Punkte) (§ 8).

Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 und § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 90 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und Studienleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studienleistungen werden insgesamt maximal 50 Punkte vergeben.
- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 10 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die von der Zugangs- und Auswahlkommission festgelegt werden.
- (3) Die bisher erbrachten Studienleistungen werden wie folgt bewertet (max. 40 Punkte):
 1. für Studienleistungen im Bereich Bildungswissenschaften (Schwerpunkt Berufspädagogik) im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
 2. für Studienleistungen im Bereich des zweiten Unterrichtsfaches gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2c im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
- (4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerbern/Bewerberinnen der Bewerbung beizulegen.

§ 8 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 40. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der/des Bewerbers/Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Aus den Summen der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 40 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassung- und Auswahlentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

-
- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und
- c) im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (3)** Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure.
- Sind für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik für Ingenieurinnen und Ingenieure keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.
- Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (4)** Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5)** Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6)** Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Karlsruhe, 27. November 2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)